

Merkblatt zum Antragsformular Gebietsfonds „Altstadt Spandau“

Hinweis: Im Merkblatt wird der gängige Sprachgebrauch gewählt. Die gewählten Bezeichnungen sprechen weibliche wie männliche Personen gleichberechtigt an.

Mit dem Gebietsfonds können für die Altstadt Spandau kleine und große Ideen, Projekte und Aktionen unterstützt werden, die für die Altstadt eine positive Wirkung haben. Bürger, Gewerbetreibende, Immobilieneigentümer, Vereine und weitere Akteure können Ideen und Vorschläge einreichen und somit die Altstadt aktiv mitgestalten.

Die Projekte werden mit bis zu 50% der Projektkosten gefördert, als maximale Förderhöchstgrenze gelten 10.000 € pro Projekt. Das Fördermittelvolumen ist begrenzt. Beispiele für förderfähige Maßnahmen sind kleinere Baumaßnahmen an und in Gebäuden, wie barrierefreie Zugänge, die Sanierung von Fassaden oder die Neugestaltung von Schaufenstern, Markisen oder Werbeanlagen, die Aufwertung und Gestaltung des öffentlichen Raums, die Neugestaltung von Außengastronomieflächen (Sonnenschirme, Stühle, Tische, Begrünungselemente) oder die Durchführung von Aktionen und Festen.

1. Einzuzureichende Unterlagen

(1) Voraussetzung für die Unterstützung aus dem Gebietsfonds ist das Einreichen einer Projektdarstellung mit den geplanten Einnahmen und Ausgaben. Zur weiteren Erläuterung des Projektes sollen zusätzlich Skizzen, Pläne, Fotos oder vergleichbare Beispiele mit eingereicht werden. Gegebenenfalls ist ein Finanzplan mit den Gesamtkosten und der Aufstellung konkreter Einzelpositionen dem Antragsformular beizufügen.

(2) Beauftragung von Leistungen und Erwerb von Sachmitteln über 500 Euro

Vor der Beauftragung von Leistungen und dem Erwerb von Sachmitteln über 500 Euro sind drei vergleichbare Angebote von unterschiedlichen Anbietern einzuholen. Um eine Vergleichbarkeit der Angebote herzustellen, wird empfohlen zunächst ein Leistungsverzeichnis der auszuführenden Arbeiten zu erstellen und dieses dann als Grundlage für die Abfrage der Angebote bei den jeweiligen Firmen zu nutzen. Eventuell gewährte Skonto-Beträge sind in Anspruch zu nehmen. Die Vergabe ist in einem schriftlichen Vermerk zu dokumentieren. Die Angebote sind dem Antragsformular beizulegen.

(3) Beauftragung von Leistungen und Erwerb von Sachmitteln unter 500 Euro

Vor der Beauftragung von Leistungen und dem Erwerb von Sachmitteln unter 500 Euro ist ein formloser Preisvergleich durchzuführen. Die Vergabe ist in einem schriftlichen Vermerk zu dokumentieren. Der formlose Preisvergleich ist dem Antragsformular beizulegen.

(4) Beauftragung von selbstständigen Künstlern und Publizisten

Wer **selbständige Künstler oder Publizisten** nicht nur gelegentlich beauftragt, ist nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) grundsätzlich zur Zahlung einer Sozialabgabe an die Künstlersozialkasse (KSK) verpflichtet. Eine nicht nur gelegentliche Beauftragung liegt insbesondere dann vor, wenn in einem Kalenderjahr mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt bzw. Aufträge für künstlerische oder publizistische Werke vergeben wurden und die Summe der hierfür gezahlten Entgelte im Kalenderjahr insgesamt 450,- € übersteigt. Der Abgabesatz wird jährlich neu festgelegt. 2024 beträgt er 5,0% der Rechnungsnettosumme. Die Abgabe errechnet sich aus allen Entgelten, die an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlt werden. Die Künstlersozialabgabe darf dem Künstler nicht in Rechnung gestellt oder an diesen ausgezahlt werden, sondern muss separat bei der Künstlersozialkasse abgeführt werden. Nähere Hinweise und Informationen finden sie unter: www.kuenstlersozialkasse.de und im Künstlersozialversicherungsgesetz.

(5) Sofern sich im Rahmen der Prüfung Anhaltspunkte für Abweichungen vom Wirtschaftlichkeitsgebot ergeben, muss der Projektträger entsprechende Angaben zur Vergabe machen.

(6) Vom Antragssteller oder von den Projektpartnern ist ein Eigenanteil nachzuweisen. Der Eigenanteil beträgt mindestens 50 % und kann ausschließlich finanziell erbracht werden. Zum Nachweis des Eigenanteils ist das Formblatt „Erklärung zur Übernahme des Eigenanteils“ entsprechend auszufüllen.

(7) Der Antragsteller ist dafür verantwortlich, alle für die Durchführung seines Projektes erforderlichen Genehmigungen selbstständig einzuholen.

(8) Die Förderung wird nach Durchführung des Projektes rückwirkend unter Nachweis der Ausgaben ausgezahlt.

2. Antragsverfahren

(1) Das Antragsformular ist mit den entsprechenden Anhängen beim Altstadtmanagement Spandau einzureichen. Nicht der Zeitpunkt des Einreichens des Projektantrages ist entscheidend, sondern das Ziel und der Nutzen des Projektes. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

(2) Das Altstadtmanagement Spandau prüft in enger Zusammenarbeit mit dem Bezirksamt Spandau den Antrag nach festgelegten formalen Kriterien:

- Der Projektträger/Antragsteller gehört zur Zielgruppe des Gebietsfonds (Unternehmen, Immobilieneigentümer, Bewohner, Vereine, lokale Akteure u.a.).
- Der räumliche Bezug des Projektes zum Fördergebiet „Altstadt Spandau“ im Programm „Lebendige Zentren und Quartiere“ ist vorhanden.
- Die Zielrichtung des Antrags stimmt mit den Zielen des „Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK)“ überein.
- Mit der Umsetzung wurde noch nicht begonnen.
- Eine Umsetzung ist bis zum Ende des jeweiligen Kassenjahrs möglich.
- Die Finanzierung wird dargestellt, ein Eigenanteil von mindestens 50% monetär nachgewiesen.
- Die Maßnahme ist unrentierlich.
- Die technische Umsetzung sowie Einhaltung gesetzlicher Vorschriften wird als positiv eingeschätzt.

(3) Anträge die den formalen Kriterien entsprechen und förderfähig sind, werden im Anschluss einer lokalen Jury zur Prüfung vorgelegt. Sollte ein Antrag den formalen Kriterien in einzelnen Punkten nicht entsprechen, besteht die Möglichkeit den Förderantrag zu überarbeiten und erneut einzureichen.

(4) Die Bewertung und Auswahl der Projekte erfolgt durch eine lokale Jury, die sich aus Eigentümern oder Eigentümerversprechern (z.B. bevollmächtigter Hausverwalter), Unternehmen, Initiativen, Bewohnern und sonstigen lokalen Akteuren aus dem Fördergebiet „Altstadt Spandau“ zusammensetzt.

(5) Grundlage der Beschlussfassung bilden die von der Jury festgelegten Kriterien, nach denen die eingereichten Anträge bewertet werden:

- Verspricht die Maßnahme eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit in den Funktionen Einzelhandel / Kultur / Tourismus / Wohnen?
- Wirkt sich die Maßnahme positiv auf das Image / die öffentliche Ausstrahlung des Standortes aus? Kann mit der Maßnahme eine positive Außenwirkung erzielt werden?
- Trägt die Maßnahme zur Stadtbildpflege und / oder Erhöhung der Aufenthaltsqualität bei? Kann mit der Maßnahme die Barrierefreiheit innerhalb der Altstadt verbessert werden?
- Handelt es sich bei der Maßnahme um neue kreative Ideen?
- Werden mit dem Projekt Kooperationen zwischen den lokalen Akteuren gefördert?
- Wie wird die Langfristigkeit der Wirkung beurteilt?
- Geht von der Maßnahme ein positiver Effekt / Nutzen für den Standort aus?
- Wird mit der Maßnahme freiwillig der bestehende bauliche Bestand an die Kriterien der Erhaltungsverordnung angepasst?

(6) Jeder Antragssteller erhält die Möglichkeit den Jurymitgliedern sein Projekt auf einer Sitzung der Gebietsfondjury vorzustellen bzw. Fragen der Jurymitglieder zu beantworten. Sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, stellt das Team vom Altstadtmanagement Spandau den entsprechenden Kontakt her.

3. Auswertung der Anträge durch die Gebietsfondsjury

(1) Die Gebietsfondsjury bewertet die eingereichten Anträge nach Punkten hinsichtlich ihrer festgelegten Bewertungskriterien:

0 = keine Wirkung / 1 = geringe Wirkung / 2 = mittlere Wirkung / 3 = hohe Wirkung

Es können maximal 24 Punkte (8 Bewertungskriterien x 3 Punkte bei einer hohen Wirkung) pro Förderantrag erreicht werden. Ein eingereicherter Förderantrag muss mindestens 8 Punkte erzielen, um eine Förderung aus dem Gebietsfonds zu erhalten.

(2) Die eingereichten Förderanträge werden zunächst von jedem Jurymitglied separat bewertet und im Anschluss diskutiert. Die festgelegte Punktzahl pro Bewertungskriterium stellt das Ergebnis der gemeinsamen Diskussion bzw. die Übereinstimmung der Jurymitglieder dar und wird in einem gemeinsamen Bewertungsbogen festgehalten.

(3) Die Antragssteller werden nach der Jurysitzung vom Altstadtmanagement Spandau über den Zuschlag bzw. die Absage ihrer eingereichten Anträge in Kenntnis gesetzt.

4. Öffentlichkeitsarbeit

(1) Bei Veröffentlichungen aller Art (Broschüren, Faltblätter, Mitteilungsblätter, Onlinemedien, audiovisuelle Materialien) ist auf den Fördergeber und das im Rahmen des Programms „Lebendige Zentren und Quartiere“ geförderte Gebiet Altstadt Spandau hinzuweisen. Es sind entsprechende Logos zu verwenden. Diese stellt das Altstadtmanagement Spandau bei Bedarf zur Verfügung.

Haben Sie Rückfragen oder benötigen Sie Hilfe bei der Antragsstellung?

Das Team vom Altstadtmanagement Spandau steht Ihnen gerne telefonisch unter der Telefonnummer 030 / 35 10 22 70, während der Sprechzeiten in der Mönchstr. 8 jeweils montags 15.00-18.00 Uhr, dienstags 10.00-12.00 Uhr, donnerstags 17.00-19.30 Uhr oder nach Vereinbarung zur Verfügung.